

**Veröffentlichung zum Thema Grundsätze der Auftragsausführung
der Dr. Samhaber & Partner Vermögensverwaltungs AG (idF SP-AG)
gem. Art. 65 und 66 Delegierte Verordnung 2017/565 der Kommission**

A) Grundlage

Diese gesetzliche Bestimmung definiert die Pflicht bei der Portfolioverwaltung im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln und die Grundsätze der Auftragsausführung zu erläutern. Die hierfür notwendigen Informationen erhalten die Kunden vorab mit der Best Execution Policy der SP-AG. Der laufenden Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten kommt innerhalb der SP-AG der Compliance Officer nach.

Zusätzlich enthält Artikel 65 folgende besondere Veröffentlichungspflicht

Insbesondere in dem Falle, dass die Wertpapierfirma andere Firmen auswählen sollte, um im Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenaufträgen Dienstleistungen zu erbringen, hat sie einmal jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten die fünf Handelsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf denen sie Kundenaufträge im Vorjahr zur Ausführung weitergeleitet oder platziert hat, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen und zu veröffentlichen.

B) Auswirkung

Zu dieser Verpflichtung sind folgende Grundsätze im Rahmen der SP-AG Vermögensverwaltung festzuhalten bzw. wurden für das Jahr 2021 überprüft:

- 1)Die SP-AG ordert für Depots von Privatkunden ausschließlich über die jeweiligen Depotbanken ohne Zwischenschaltung einer weiteren Firma (Broker, Market Maker etc..), es sei denn der Kunde verlangt es ausdrücklich anders. Deshalb kann obige Bestimmung nicht unbedingt zu 100% als für SP-AG geltend verstanden werden.
- 2)Für Privatkunden wird ausschließlich im Rahmen der auf dem Verrechnungskonto verfügbaren Liquidität geordert (Kauforder) bzw. wird wieder Liquidität bereitgestellt (Verkaufsorder).
- 3)Im Regelfall beginnt die SP-AG die Vermögensverwaltung der Neukunden mit Kauforders, es sei denn es werden Wertpapiere übertragen, welche sich nicht für die Vermögensverwaltung eignen, da diese zuerst verkauft werden müssen. Im Laufe der Vermögensverwaltung kommt es in adäquatem Ausmaß zu Kauf- und Verkaufsorders.
- 4) Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an inländischen Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds sowie von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, über eine Depotbank unterliegt gem. § 62 WAG 2018 nicht den Bestimmungen zur Best Execution. Diese Wertpapierkategorie bildet einen fixen Bestandteil innerhalb des Anlageuniversums der SP-AG.
- 5)Im Falle von an der Börse gehandelten Investmentfonds (im speziellen ETF's) wurden in der Best Execution Policy als Ausführungsort die Heimatbörse bzw. XETRA, Frankfurt angegeben. Hier wurde 2021 zu 100% über Xetra geordert, da die Fremdspesen über Xetra deutlich geringer sind und bei Orders unter € 10.000,- jedenfalls eine Kostenersparnis bringen. Es kam 2021 zu weniger als einer Order pro Tag.

6) Im Falle von an der Börse gehandelten Einzelaktien wurden in der Best Execution Policy als Ausführungsort die Heimatbörse bzw. XETRA, Frankfurt angegeben. Hier wurde 2021 zu großen Anteilen hinsichtlich Anzahl und Volumen von ca. 60% über Xetra geordert, da die Fremdspesen über Xetra deutlich geringer sind (als in etwa bei Orders in Frankreich oder Spanien) und bei Orders unter € 10.000,- jedenfalls und bei Orders unter € 5.000,- eine deutliche Kostenersparnis bringen, sofern die Liquidität immer noch in ausreichendem Maße gegeben ist.

Für österreichische Titel wurde als Orderplatz Xetra Wien herangezogen, da hier die Kosten auf Basis des Heimatbonus ebenfalls sehr gering sind und die Liquidität höher als in Frankfurt ist. Wien stellt ca. 5% hinsichtlich Anzahl und Volumen der Orders dar.

Zusätzlich wurden Schweizer Aktien an der Heimatbörse SIX und US-Aktien an der NYSE oder an der NASDAQ geordert, da auch dort die Handelsspesen relativ günstig sind und die Liquidität deutlich höher als am europäischen Markt ist. Dieser Anteil machte etwa 35% des Ordervolumens aus.

Für eingebuchte Anleihen galt eine adäquate Vorgehensweise.

Es kam 2021 zu weniger als einer Order pro Tag.

7) Bei Zertifikaten werden im Regelfall Open End Partizipations- bzw. Indexzertifikate erworben. Diese besitzen beim Kauf über die Börse ähnliche Konditionen wie Aktien, allerdings ist auch die Direktorder bei den jeweiligen Emittenten möglich. Insbesondere bei sogenannten Starpartnern können die Fremdspesen so um über 50% gesenkt werden, während gleichzeitig Liquidität und Kurse jenen des Börsenhandels entsprechen.

Hier wurden 2021 keine Orders getätigt.

Es kam daher 2021 zu weniger als einer Order pro Tag.

8) Die SP-AG Transaktions-Gebühren sind gem. Best Execution Policy und jeweiligem Konditionenblatt der jeweiligen Kundin unabhängig von der jeweiligen Wertpapierart je Order gleichartig, was auch 2021 der Fall war.

Fazit: SP-AG versucht auf Basis der den Kunden mitgeteilten Best Execution Policy bei jeder Order das für die Kunden gleichbleibend bestmögliche Ergebnis zu erwirken. Dies wird bei börsengehandelten Wertpapieren im Regelfall über Orders an der Heimatbörse bzw. Xetra, Frankfurt erreicht, bei Zertifikaten über Orders bei den Emittenten.